

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf zur Änderung des Thüringer Architekten-
und Ingenieurkammergesetzes (Thür.AIG)

Inhalt

1. Zusammenfassung

2. Einführung

2.1 Ausgestaltung der gesetzlichen Versicherungspflicht

2.1.1 Pauschale Versicherungssumme

2.1.2 Mindestdeckungssumme nur für Personenschäden

2.1.3. Ausgestaltung der Versicherungspflicht für Gesellschaften

2.2 Versicherungspflicht von im Bauwesen tätigen Planern

2.2.1 Gesamthafte Projektbetreuung durch Planung und Ausführung

2.2.2 Beschränkung der Tätigkeit auf die Planung eines konkreten Bauwerks

2.3 Meldepflicht für Beendigung und Störung des Versicherungsverhältnisses

2.4. Auskunft der ArchK/IngK über Haftpflichtversicherer



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner

Abteilung (bzw. Bereich/Gruppe) XY

E-Mail

Abteilung@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

1. Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt insbesondere die gesellschaftsrechtliche Umsetzung des MoPeG für die Berufsgesellschaften von Architekten und Ingenieure sowie die Einführung einer eigenen gesetzlichen Klarstellung der gesetzlichen Versicherungspflicht für Kammermitglieder, so dass zukünftig ein Ergänzungsbedarf durch § 114 VVG entfällt.

Es bestehen jedoch gravierende Bedenken bei der konkreten Ausgestaltung der Versicherungspflicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

So weisen wir dringend darauf hin, dass eine Verknüpfung von planerischer und bauausführender Tätigkeit von Architekten und Ingenieuren in einem Bauprojekt zu erheblichen versicherungstechnischen Hindernissen führen können, so dass hier der Versicherungsschutz nicht sichergestellt ist. Gleiches gilt für eine Verknüpfung mit Tätigkeiten im Bereich der Baufinanzierung. Wir regen daher an, die verkammerten Tätigkeiten auf das Berufsbild der Planer zu beschränken und die davon abweichende Verknüpfung mit berufsbildfremden Tätigkeiten zu streichen. Sollte aber an dieser Regelung festgehalten werden, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Regelung zur Versicherungspflicht (§ 33 Abs. 1 S. 3 Thür.AIG-Entw.) missverständlich formuliert ist.

Darüber hinaus möchten wir dringend empfehlen, in Übereinstimmung mit den übrigen Landesarchitekten- und -ingenieurgesetzen an einer pauschalen Versicherungssumme und Jahresmaximierung für Berufsgesellschaften festzuhalten.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die Haftpflichtversicherer gem. § 117 VVG nur eine Obliegenheit zur Meldung der Beendigung des Versicherungsverhältnisses trifft und im Übrigen aus dem Vertragsverhältnis zum Versicherungsnehmer zu einer weitergehenden Angabe nicht berechtigt sind. Eine Verpflichtung zur Meldung der vertraglichen Veränderung des Versicherungsverhältnisses kann sich daher nur an den Versicherungsnehmer selbst, also das Kammermitglied richten. Auch steht § 115 VVG einem allgemeinen Recht Dritter zur Auskunft über den Haftpflichtversicherer eines Kammermitglieds entgegen.

2. Einleitung

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt begrüßenswerter Weise frühzeitig die Novellierungen des MoPeG um und eröffnet damit den Berufsgesellschaften der Architekten und Ingenieure an der Erweiterung der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten teilzunehmen. Auch unterstützen wir die Klarstellung der Versicherungspflicht für Kammermitglieder durch eine konkrete gesetzliche

Ausgestaltung ohne Ergänzungsbedarf gem. § 114 VVG.

Wir haben jedoch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Versicherungspflicht im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs an verschiedenen Stellen erhebliche Bedenken, die wir im Folgenden ausführen möchten:

2.1 Ausgestaltung der gesetzlichen Versicherungspflicht

Der Gesetzesentwurf strukturiert die Versicherungspflicht für Kammermitglieder in § 33 Thür.AIG-Entw. grundlegend neu. Wir begrüßen ausdrücklich die darin aufgenommene konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Versicherungspflicht für Kammermitglieder (§ 33 Abs. 1 Thür.AIG-Entw.). Mit der nun ausdrücklich aufgenommenen pauschalen Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung wird die Versicherungspflicht auf diese Weise deutlich transparenter regelt, ohne dass noch eine Ergänzung durch § 114 VVG erforderlich ist.

Wir möchten jedoch Anmerkungen zu folgenden Aspekten der konkreten Ausgestaltung im Einzelnen machen:

2.1.1 Pauschale Versicherungssumme

Der vorliegende Entwurf sieht in § 33 Abs. 1 S. 2 Thür.AIG-Entw. für Kammermitglieder im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit eine pauschale Versicherungssumme von 250.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vor. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass die meisten Landesgesetze auch für Planer gesonderte Versicherungssummen für Personenschäden vorsehen, um dem auch insoweit bestehenden Berufsrisiko Rechnung zu tragen.

Gleiches gilt für Berufsgesellschaften gem. § 33 Abs.2 S. 2 Thür.AIG-Entw..

2.1.2 Mindestdeckungssumme nur für Personenschäden

Der vorliegende Entwurf sieht in § 33 Abs. 1 S. 3 Thür.AIG-Entw. vor, „*abweichend von Satz² beträgt die Mindestversicherungssumme bei im Bauwesen tätigen selbständigen Kammermitgliedern für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden*“. Diese Regelung erscheint missverständlich, wenn sie neben den Anforderungen in § 33 Abs. 1 S. 2 Thür.AIG-Entw. und damit zusätzlich zu einer Versicherungssumme von 250.000 € (dann nur für Sach- und Vermögensschäden) und einer zweifachen Jahreshöchstleistung treten soll. Der Wortlaut suggeriert zunächst, dass anstelle von S. 2 für im Bauwesen tätige Kammermitglieder nur eine Versicherungssumme für Personenschäden unlimitiert für jeden Versicherungsfall vorgehalten werden soll. Eine solche Ausgestaltung wäre jedoch

nicht sinnvoll, weil damit nur ein Ausschnitt des Risikos erfasst und eine unlimitierte Versicherungspflicht ohne Begrenzung auf eine Jahreshöchstleistung als Versicherungsschutz am Markt nicht verfügbar wäre.

Wir gehen daher davon aus, dass die in § 33 Abs. 1 S. 3 geregelte Mindestdeckungssumme für Personenschäden iHv 1,5 Mio. € ergänzend in die Anforderungen in S. 2 vorgesehen sind. **Wir schlagen daher vor, zur Klarstellung der Anforderungen an die Versicherungspflicht entweder als „zusätzlich“ zu kennzeichnen oder mit allen Anforderungen vollständig auszuformulieren.**

Gleiches gilt für Berufsgesellschaften gem. § 33 Abs.2 S. 3 Thür.AIG-Entw..

Zu unseren grundlegenden Bedenken im Hinblick auf das Berufsbild und die damit verbundene Versicherungspflicht für Kammermitglieder mit bauunternehmerischen bzw. baufinanzierungsbezogenen Tätigkeiten vgl. Ziff. 2.2 der Stellungnahme.

2.1.3 Ausgestaltung der Versicherungspflicht für Gesellschaften

Der Entwurf sieht in § 33 Abs. 2, 3, 5 Thür-AIG-Entw. für Gesellschaften anstelle der bisherigen pauschalen Ausgestaltung der Versicherungspflicht (bisher für Kapitalgesellschaften) nunmehr eine Jahresmaximierung vervielfacht mit der Zahl der berufsangehörigen Gesellschafter*Innen und Geschäftsführer*Innen vor (vgl. § 33 Abs. 2 S. 4).

So führt eine Maximierung der Deckungssummen mit ihrer Anknüpfung an die Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer (insbesondere mit mit sehr vielen Gesellschaftern) zu einer unangemessenen Belastung der Berufsgesellschaft. Demgegenüber kann festgestellt werden, dass die Zahl der Versicherungsfälle mit Sachschäden über 300.000,- € unter 1 % liegt. Personenschäden über 1.500.000,- € sind in der Praxis bislang noch überhaupt nicht aufgetreten. Hinzu kommt, dass nach den Beobachtungen der Berufshaftpflichtversicherer die Anzahl der Schadensfälle bei einer Zunahme der Gesellschafter häufig nicht ansteigt. Eine Anhebung der Maximierung mit Eintritt weiterer Gesellschafter ist daher nicht erforderlich. Eine 3-fache Maximierung der Mindestversicherungssummen wäre nach den Erfahrungen der Versicherer vollkommen ausreichend. Die Versicherungswirtschaft kann bei Bedarf hier eine Erläuterung anhand von statistischen Zahlenauswertungen zur Verfügung stellen.

Dieses entspricht auch den Erkenntnissen verschiedener Architektenkammern. Die Bundesländer Bremen, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt besitzen in ihren Architektengesetzen für Gesellschaften feste

Maximierungssummen ohne eine Anbindung an die Zahl der Partner/Gesellschafter. Die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sehen zumindest für Kapitalgesellschaften eine feste Maximierung vor. In keinem dieser Bundesländer hat die Begrenzung auf eine feste Maximierung zu Problemen geführt. Hinzu kommt, dass Bundesländer, die bisher wie im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen in ihren Landesgesetzen formuliert haben, in aktuellen Gesetzgebungsverfahren zu einer pauschalen Versicherungssumme und Jahreshöchsteistung für Berufsgesellschaften zurückkehren (vgl. jüngst in Kraft getretenes [Bay. BaukammerG](#) vom 01.08.2023 und aktuelles Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des [Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes](#))

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass mit der bisherigen Maximierungsregelung für Partnerschaftsgesellschaften mbB ein besonderes Risiko verbunden ist. Übersehen die Partner bei der Aufnahme eines weiteren Partners, dass die Maximierung anzuheben ist, riskieren sie die Haftungsprivilegierung dieser Gesellschaftsform, weil dann keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Versicherung mehr besteht. Dieses Risiko würde bei einer festen Maximierung ausgeschaltet. Doch auch die übrigen Berufsgesellschaften laufen Gefahr die Versicherungspflichten zu verletzen, wenn sie bei der Erweiterung der Gesellschafter- oder Geschäftsführer-Zahlen versäumen den Versicherungsschutz anzupassen. Hinzukommt, dass der stetige Anpassungsbedarf durch die Veränderung der Gesellschaftsstruktur zu erheblichem administrativem Aufwand bei Architekten und Ingenieuren sowie Haftpflichtversicherern führt, der vermeidbar wäre.

Im Ergebnis sollte daher die Maximierung für Berufsgesellschaften auf den Betrag des 3-fachen der Mindestversicherungssummen begrenzt bleiben.

Wir schlagen daher vor, die bisherige pauschale Gestaltung der Versicherungspflicht (unter Einschluss der PartGmbH) aufrecht zu erhalten und die Maximierung der Mindestversicherungssummen von der Anzahl der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer abzukoppeln. Denn der Versicherungsschutz auf der Grundlage von pauschalen Versicherungssummen und Jahreshöchsteleistungen erweist sich als sachgerecht und ausreichend.

2.2 Versicherungspflicht von im Bauwesen tätigen Planern

Der § 33 Thür-AIG-Entw. differenziert im Hinblick auf die Versicherungspflicht für Kammermitglieder und für Berufsgesellschaften zwischen solchen Mitgliedern mit rein planerischer Tätigkeit und solchen „im Bauwesen tätigen“ iSd §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 2 Thür.AIG. Der Entwurf sieht darüber hinaus zukünftig auch

außerplanerische Tätigkeiten „auf dem Gebiet der Baufinanzierung“ vor (§ 3 Abs. 3 S. 1 Thür.AIG-Entw.).

Eine solche Verknüpfung von planerischen und ausführenden bzw. finanzberatenden Tätigkeit stößt auf erhebliche versicherungstechnische Probleme. Die Versicherungswirtschaft gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass es u.U. schwierig sein könnte, für Architekten bzw. Ingenieure die auch bauausführend oder finanzberatend tätig sind einen gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz bereitzustellen. Dabei ist zu unterscheiden, ob das Kammermitglied/die Gesellschaft an einem konkreten Bauvorhaben nur die Planung vornimmt oder eine eigene Planung auch selbst umsetzt.

2.2.1 Gesamthafte Projektbetreuung durch Planung und Ausführung

Bei einer gesamthaften Projektbetreuung durch Planung und Ausführung aus einer Hand droht ein Architekt bzw. Ingenieur aufgrund der sog. Berufsbildklausel für das gesamte Bauprojekt seinen Versicherungsschutz aus der Berufshaftpflichtversicherung zu verlieren.

Die marktübliche Berufsbildklausel schließt grundsätzlich den Versicherungsschutz für Architekten bzw. Ingenieure (hier anhand der unverbindlichen Musterbedingungen des GDV) in den Fällen aus, wenn sie

- a) *Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bau-träger, Generalübernehmer);*
- b) *selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer) oder*
- c) *Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler)*

Diese trennscharfe Abgrenzung von Planung und Ausführung ist notwendig, um die Haftungsrisiken, die sich aus den deutlich unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten und Risiken ergeben, dem jeweiligen Berufs-/Betriebsrisiko zuzuordnen. Die Notwendigkeit der Zuordnung von Haftungsrisiken beruht auf den grundlegenden Unterschieden der jeweils vertraglich geschuldeten Erfüllungsleistung und dient damit der Kalkulierbarkeit des Berufshaftpflichttrisikos (Planer) und des Betriebshaftpflichttrisikos (ausführendes Unternehmen).

Dies beruht auf den grundlegenden Unterschieden der jeweils vertraglich geschuldeten Erfüllungsleistung. Dem ist voranzustellen, dass die Haftpflichtversicherung lediglich Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche bietet. Vertraglich geschuldete Ansprüche auf Erfüllung (Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung) sind von der Haftpflichtversicherung nicht umfasst. So stellt die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten bzw. Ingenieure zwingend auf eine Trennung zwischen der Planung und Umsetzung ab. Das heißt, dass sich die vertraglich geschuldete und damit nicht versicherte Erfüllung des Architekten bzw.

Ingenieurs auf diese planerische Tätigkeit beschränkt. Soweit sich also ein Planungsfehler im Rahmen der Umsetzung manifestiert, handelt es sich für Architekten und Ingenieure um einen versicherten Schaden im Rahmen gesetzlicher Haftpflicht, soweit er ausschließlich in dem Bauvorhaben die Planung vornimmt. Bauvorhaben des Architekten bzw. Ingenieurs mit Planung und Umsetzung sind demgegenüber über die Berufsbildklausel insgesamt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Demgegenüber erstreckt sich die vertraglich geschuldete Erfüllung eines Planers, der auch die Bauausführung vornimmt, von der Planung bis zum Abschluss der Ausführung. Das würde über den Ausschluss der Berufsbildklausel hinaus also bedeuten, dass ein Planer, der auch die Bauausführung vornehmen würde, bis zum Abschluss der Ausführung seine vertraglich geschuldeten Pflichten erfüllen würde. Das würde darüber hinaus also bedeuten, dass für mangelhafte Bauleistung aufgrund von Planungsfehlern kein Versicherungsschutz bestünde, da es sich in beiden Abschnitten um nicht versicherte Erfüllungsleistungen handelte.

Das führt dazu, dass bei einer Verknüpfung von Planungs- und Ausführungstätigkeit eines Architekten bzw. Ingenieurs sowohl die Mängel der Planung als auch die Mängel an der Umsetzung nicht vom Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung umfasst sind.

Gleiches gilt für Architekten bzw. Ingenieure, die planerische Tätigkeit mit Tätigkeit im Bereich der Baufinanzierung verknüpfen. Auch hier wird die berufsbildspezifische Tätigkeit im Rahmen des Versicherungsschutzes der Berufshaftpflichtversicherung überschritten und ein marktüblicher Ausschluss (hier nach Maßgabe der unverbindliche Musterbedingungen des GDV) greift ein:

A1-7.27 Vermittlungstätigkeit

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften.

Im Ergebnis sieht eine gesetzliche Versicherungspflicht für Kammermitglieder sowie Berufsgesellschaften mit Tätigkeit im Bauwesen oder im Bereich der Baufinanzierung daher Voraussetzungen vor, die grundsätzlich durch die marktüblichen Versicherungsverträge nicht erfüllt werden können.

Wir schlagen vor, die Regelungen der verkammerten Tätigkeiten auf das Berufsbild der Planer zu beschränken und die davon abweichenden Verknüpfung mit berufsbildfremden Tätigkeiten zu streichen.

2.2.2 Beschränkung der Tätigkeit auf die Planung eines konkreten Bauwerks

Beschränkt das Kammermitglied / die Berufsgesellschaft demgegenüber seine Tätigkeit auf ausschließlich auf die Planung oder auf die Ausführung eines konkreten Bauvorhabens, so kann der Versicherungsschutz durch zwei gesonderte Versicherungsverträge – eine Berufshaftpflichtversicherung ausschließlich für die Planung oder eine Betriebshaftpflichtversicherung ausschließlich für die Bauausführung – vorgehalten werden.

Wir schlagen daher vor, ggf. solche Fallkonstellationen im Gesetzeswortlaut ausdrücklich aufzunehmen, um die Reichweite der Versicherungspflicht klar zu regeln.

2.3 Meldepflicht für Beendigung und Störung des Versicherungsverhältnisses

Gem. § 33 Abs. 7 AIKG-Entw. wird eine Meldepflicht des Haftpflichtversicherers geregelt. Dort heißt es: *„(7) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Kammer den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.“*

Die Versicherungswirtschaft möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Haftpflichtversicherer im Rahmen der Beendigungserklärung gem. § 117 VVG eine Obliegenheit zur Meldung und damit eine Privilegierung zur Wahrnehmung eigener Interessen ausüben **kann**. Denn grundsätzlich besteht zwischen den Vertragsparteien eines Versicherungsvertrags die Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Die Beendigungserklärung ist gem. § 117 VVG eine Obliegenheit des Haftpflichtversicherers und stellt insoweit eine Ausnahme von dieser vertraglichen Treuepflicht gegenüber dem Vertragspartner dar. Die insoweit eröffnete Befugnis zur Mitteilung gegenüber Dritten beschränkt sich auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses, so dass im Umkehrschluss eine dem vorangehende Störung des Vertragsverhältnisses oder eine inhaltliche Änderung vom Haftpflichtversicherer nicht mitgeteilt werden darf. Ein direktes Verhältnis zwischen der Kammer und dem Versicherer besteht nicht, so dass eine Verpflichtung zur Meldung vertragsinterner Umstände nicht zulässig ist.

Wir schlagen daher vor, die Regelung der Meldepflicht des Haftpflichtversicherers zu streichen und wie bei der Pflicht zum Versicherungsnachweis ggf. eine Meldepflicht des Kammermitglieds zu regeln.

2.4 Auskunft der ArchK/IngK über Haftpflichtversicherer

Gem. § 33 Abs. 7 S. 2 AIKG-Entw sieht das Gesetz eine Auskunft der Kammer über den Haftpflichtversicherer eines Kammermitglieds gegenüber Dritten auf Antrag vor. Dort heißt es : . „7) (...) Die Kammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Kammermitglieds, der Berufsgesellschaft und gegebenenfalls der auswärtigen dienstleistenden Person, soweit bei diesen kein überwiegendes Interesse an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht.“

In diesem Zusammenhang weist die Versicherungswirtschaft darauf hin, dass ein Auskunftsanspruch eines Dritten gegenüber der Kammer den gesetzlichen Freiheiten des Architekten/Ingenieurs widerspricht. So besteht gem. § 115 VVG kein Direktanspruch eines Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer. Erst in den dort geregelten Ausnahmefällen (Insolvenz oder Verschwinden des Schädigers) kann der Geschädigte seinen Anspruch direkt gegenüber dem Haftpflichtversicherer geltend machen. Solange diese Fallkonstellationen nicht erfüllt sind, kann der Architekt / Ingenieur frei entscheiden, ob der seine Haftpflichtversicherung für die Regulierung eines Schadens in Anspruch nimmt oder nicht. Dementsprechend hat das Kammermitglied ein schützenswertes Interesse daran, dass sein Haftpflichtversicherer an Dritte nicht weitergegeben werden, solange die Voraussetzungen von § 115 VVG nicht nachgewiesen werden.

Wir schlagen daher vor, die Regelung in § 33 Abs. 7 Thür.AIG-Entw. zu streichen.

Berlin, den 15.09.2023